

16.04.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**G - Fz - Kzu Punkt ... der 775. Sitzung des Bundesrates am 26. April 2002

Approbationsordnung für Ärzte**A**

Der federführende Gesundheitsausschuss (G) und
der Ausschuss für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

G 1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 6 - neu -

In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

"Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität regelmäßig und
systematisch bewertet werden."

Begründung:

Für die Modellstudiengänge ist in § 41 Abs. 2 Nr. 5 eine projektbegleitende
Evaluation vorgesehen. Die Ergänzung stellt sicher, dass auch die Ergebnisse
der Regelstudiengänge systematisch überprüft werden, wie es auch § 6 Satz 1
des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Hochschulrahmengesetzes (BR-Drucksache 724/97) vorsieht.

...

Ausgeliefert am**16. APR. 2002**

G 2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "des Studiums" sind die Wörter ", vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 2," einzufügen.
- b) Die Wörter "in der Regel" sind zu streichen.

Begründung:

Mit dieser Änderung redaktioneller Art wird klargestellt, dass die einzige Ausnahme vom Erfordernis des zeitlichen Zusammenhangs in § 3 Abs. 3 Satz 2 enthalten ist.

G 3. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 sind nach dem Wort "Jahren" die Wörter "einschließlich eines Praktischen Jahres nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um unmissverständlich zu regeln, dass die abschließende Ärztliche Prüfung nicht vor Absolvierung des Praktischen Jahres abgelegt wird. Sie dient insoweit lediglich der Klarstellung.

G 4. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein."

Begründung:

Die grundlegende Reform des Medizinstudiums zielt auf eine kontinuierliche Integration klinischer und theoretischer Inhalte über das gesamte Studium ab. Es erscheint deshalb nicht sachgerecht und auch nicht ausreichend, wenn die Verordnung den Universitäten die fächerübergreifende und problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtete Lehre nur anheimstellt.

K 5. Zu § 2 Abs. 2 Satz 5 und Absatz 7 Satz 1

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6)

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Neben den Veranstaltungen nach Anlage 1 zu dieser Verordnung sind Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, vorzusehen; darüber hinaus sind weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden vorzusehen."

b) In Absatz 7 Satz 1 ist nach der Angabe "Absatz 1 Satz 2 und 3" die Angabe "und Absatz 2 Satz 5" einzufügen.

(noch Ziffer 5)

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung soll ohne zusätzliche Belastung der Studierenden die praxisbezogene Ausbildung und die Verzahnung von vorklinischen und klinischen Fächern bereits im vorklinischem Abschnitt in angemessenem Umfang gesichert werden.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung.

- G 6. Zu § 2 Abs. 2 Satz 5 und 6 - neu - und Anlage 2 (zu § 2 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8, § 27)
(entfällt bei Annahme von Ziffer 5)
- § 2 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Neben den Veranstaltungen nach Anlage 1 zu dieser Verordnung sind Seminare im Umfang von mindestens 126 Stunden und Patientendemonstrationen im Umfang von mindestens 56 Stunden als integrierte Veranstaltungen der Medizinischen Grundlagenfächer, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, vorzusehen."

- b) Nach Satz 5 ist folgender Satz anzufügen:

"Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an diesen Seminaren und Patientendemonstrationen weisen die Studierenden nach dem Muster der Anlage 2 zu dieser Verordnung nach."

(noch Ziffer 6)

Als Folge sind

in Anlage 2 nach den Wörtern "(zu § 2" die Wörter "Abs. 6 Satz 6," einzufügen.

Begründung

zu Buchstabe a:

Mit der Änderung soll eine Stärkung der praxisbezogenen Ausbildung bereits im vorklinischen Abschnitt erreicht werden.

Begründung

zu Buchstabe b:

Um die ordnungsgemäße Teilnahme an den neu eingeführten Seminaren mit mindestens 126 Stunden als integrierte Veranstaltungen sicherzustellen, sind die Nachweise erforderlich.

K 7. Zu § 2 Abs. 3 Satz 5

§ 2 Abs. 3 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden und entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Unterweisung am Patienten im Vordergrund."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Unterweisung am Patienten erfolgt abhängig von den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden vorrangig nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

K 8. Zu § 2 Abs. 3 Satz 6

In § 2 Abs. 3 Satz 6 sind nach den Wörtern "Die Praktikumszeit ist" die Wörter "nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Es wird verdeutlicht, dass der Prozentanteil für Seminare sich nicht auf die einzelne Lehrveranstaltung bezieht, sondern auf die Summe der Praktikumszeit (ohne Unterricht am Krankenbett) der zweiten Studienphase.

K 9. Zu § 2 Abs. 3 Satz 9 und 11 und § 27 Abs. 1 Satz 8

a) § 2 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 9 sind die Wörter "höchstens zwei" durch die Wörter "höchstens drei" zu ersetzen.

bb) In Satz 11 ist die Zahl "434" durch die Zahl "476" zu ersetzen,

b) In § 27 Abs. 1 Satz 8 ist die Zahl "826" durch die Zahl "868" zu ersetzen.

Begründung:

Die zur Verbesserung des praktischen Unterrichts angezeigten Gruppengrößen und Stundenzahlen werden neu festgelegt.

Die in § 2 Abs. 3 Satz 11 genannten 476 Stunden sind in der Gesamtstundenzahl nach § 27 Abs. 1 Satz 8 (868 Stunden) enthalten.

K 10. Zu § 2 Abs. 3 Satz 13

In § 2 Abs. 3 Satz 13 sind nach den Wörtern "der Praktika" die Wörter "nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Blockpraktika finden, wie in § 27 Abs. 4 festgelegt, nur als Blockpraktika des zweiten Studienabschnitts statt. Die Prozentanteile für Blockpraktika beziehen sich nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen, sondern auf die Summe der Praktikumszeit in der zweiten Studienphase.

G 11. Zu § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 1 Satz 6, [Abs. 2 Satz 1]*), § 41 Abs. 2 Nr. 2 und zu Anlage 2 (zu § 2 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8, § 27)

In § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 1 Satz 6, [Abs. 2 Satz 1]*), § 41 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 2 sind jeweils die Wörter "Studien- und Prüfungsordnung" durch das Wort "Studienordnung" und die Wörter "Studien- und Prüfungsordnungen" durch das Wort "Studienordnungen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Erlass von Prüfungsordnungen würde voraussetzen, dass Studienabschnitte oder der Studiengang mit Hochschulprüfungen abgeschlossen würde. Dies ist aber beim Studium der Medizin nicht der Fall, da die entsprechenden Abschlüsse Staatsprüfungen darstellen.

*) Bei Annahme der Ziffern 11 und 33 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

G 12. Zu § 2 Abs. 8 Satz 4

In § 2 Abs. 8 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die Note wird für das erste Wahlfach in das Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 11 und 12, für das zweite Wahlfach nach dem Muster der Anlage 12 aufgenommen, ohne bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt zu werden."

Begründung:

Der Hinweis auf Anlage 11 fehlt bis jetzt, obwohl eine Benotung des Wahlfaches bis zum ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung vorgesehen ist.

G 13. Zu § 2 Abs. 9 - neu -

In § 2 ist nach Absatz 8 folgender Absatz anzufügen:

"(9) Lehrveranstaltungen sind regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekanntzugeben."

Begründung:

Im Gegensatz zu anderen Staaten wird die Qualität der Lehre in Deutschland zu wenig beachtet. Diese ist jedoch für die Vermittlung der Lehrinhalte und damit für den Erfolg des Studiums von maßgeblicher Bedeutung. Dies trifft auch in besonderem Maße auf kostenintensive Studiengänge wie das Studium der Medizin zu.

Über eine regelmäßige Auswertung des Lehrerfolges soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Lehrenden eine Erfolgskontrolle zu eröffnen. Gleichzeitig soll die Lehre eine höhere Beachtung, auch bei der Auswahl des Lehrpersonals, bekommen. Dafür wird bewusst durch die Bekanntgabe der Ergebnisse ein gewisser Wettbewerbsfaktor in Kauf genommen.

G 14. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter "Im Falle einer" durch die Wörter "Bei einer darüber hinausgehenden" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser redaktionellen Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Frage der Anrechnung bereits abgeleisteter Teile des Praktischen Jahres erst bei Vorliegen einer Fehlzeit von mehr als 20 Ausbildungstagen, wie sie in § 3 Abs. 3 Satz 1 geregelt ist, stellt.

G 15. Zu § 4 Abs. 1 Satz 3

In § 4 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort "Krankenbetten" durch das Wort "Behandlungsplätze" zu ersetzen.

Begründung:

Das SGB V geht vom Vorrang der ambulanten und teilstationären vor der stationären Behandlung aus. Dieses führt dazu, dass in Krankenhäusern im erforderlichen Umfang stationäre Betten in Behandlungsplätze in Tageskliniken umgewandelt werden. Diese Entwicklung sollte auch im Rahmen der Durchführung des Praktischen Jahres Berücksichtigung finden. Durch das zusätzliche Kriterium des "unterrichtsgerechten Patienten" bleibt das Niveau der Ausbildung auch bei der Einbeziehung nicht stationärer Behandlungsplätze gewahrt.

G 16. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 ist das Wort "Einrichtungen" durch die Wörter "ärztlichen Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung" zu ersetzen.

(noch Ziffer 16)

Begründung:

Klarstellung im Hinblick auf die in § 3 Abs. 2 genannten außeruniversitären Einrichtungen. § 4 Abs. 3 kann sich nicht auf die außeruniversitären Krankenhäuser beziehen. Diese werden von der Universität im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt. Die Anforderungen an die praktische Ausbildung werden dabei nach § 4 Abs. 1 und 2 festgelegt.

G 17. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "Krankenversorgung" die Wörter ", die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis" einzufügen.

Begründung:

Zunächst ist es unerlässlich, dass die Famulatur nur in solchen Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung abgeleistet wird, in der Ärzte tätig sind. Darüber hinaus entspricht es dem Reformanliegen, wenn die Famulatur neben anderen ambulanten Einrichtungen der Krankenversorgung, die ärztlich geleitet werden, auch in ärztlichen Praxen absolviert werden kann.

K 18. Zu § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 19)

In § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b sind die Wörter "das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife" durch die Wörter "der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung" zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung der Vorschrift durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) mit Wirkung vom 13. November 1999.

G 19. Zu § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 18)

In § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b sind die Wörter "das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife, bei Zeugnissen" durch die Wörter "die Hochschulzugangsberechtigung für das Studium der Medizin, bei Hochschulzugangsberechtigungen" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser Regelung sollen auch qualifizierte Bewerber, die nicht die allgemeine Hochschulreife besitzen, die Möglichkeit zum Studium der Medizin erhalten.

G 20. Zu § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d

In § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d ist nach den Wörtern "über die" das Wort "erfolgreiche" einzufügen.

Begründung:

Die vorzulegenden Bescheinigungen sind Voraussetzung zur Meldung und Zulassung zur Prüfung. Ihr Inhalt muss es der nach Landesrecht für die Zulassung zuständigen Stelle ermöglichen, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Hierzu ist es erforderlich, dass das Prüfungsamt erkennen kann, ob eine qualifizierte Teilnahme der Studierenden an den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen stattgefunden hat.

K 21. Zu § 14 Abs. 2 Satz 2

(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 22)

§ 14 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Das Verbot, Prüfungsaufgaben außerhalb der Prüfung nach deren Abschluss zu veröffentlichen, wird gestrichen, weil seine Durchführung nicht sichergestellt werden kann.

G 22. Zu § 14 Abs. 2 Satz 2

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 21)

§ 14 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die Prüfungsaufgaben dürfen weder bekanntgemacht noch veröffentlicht werden."

Begründung:

Mit der Vorschrift soll - wie in der Begründung dargelegt - erreicht werden, dass die Prüfungsaufgaben außerhalb der Prüfung nicht bekanntgemacht oder veröffentlicht werden dürfen. Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

G 23. Zu § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 - neu -

In § 14 Abs. 5 sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

(noch Ziffer 23)

"Die Entscheidung darüber, ob eine schriftliche Prüfung in einem Prüfungsraum nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Regelung in der Verordnung ist unzureichend, da sie die Mitwirkungspflicht des Prüflings (vgl. die Begründung der Verordnung) nicht benennt. Der Klarheit halber ist zudem festzulegen, an wen sich ein Prüfling konkret zu wenden hat, wenn er Einwände gegen einen Prüfungsraum geltend machen will.

G 24. Zu § 17

In § 17 ist das Wort "zehn" durch das Wort "sieben" und das Wort "sieben" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund des späten Semesterschlusses der bayerischen Universitäten (z.B. im Wintersemester am 28. Februar) könnten die Studierenden ihre Leistungsnachweise nicht fristgemäß bis zu dem in § 10 vorgeschriebenen Termin der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorlegen, wenn die Zustellungsfristen, insbesondere bei der schriftlichen Prüfung, auf zehn Tage verlängert werden.

Im Übrigen würde eine Verlängerung der Ladungsfristen den Studierenden keinen zusätzlichen Vorteil bringen, da die Prüfungsfächer nach der vorliegenden Verordnung den Prüflingen schon vor der Ladung bekannt sind (vgl. § 22 Abs. 2 der Verordnung).

G 25. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1

§ 21 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe "§ 14 Abs. 3 Satz 2" ist durch das Wort "Landesrecht" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "nicht bestanden oder" sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Hinweis auf § 14 Abs. 3 Satz 2 ist missverständlich und muss klargestellt werden.

Zu Buchstabe b:

Die Informationspflicht der Landesprüfungsämter untereinander ist nur bei Prüflingen veranlasst, die einen Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil endgültig nicht bestanden haben (vgl. § 21 Abs. 3 der derzeit geltenden Approbationsordnung).

Die Unterrichtung der Prüflinge, die einen Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil nicht bestanden haben und diesen nochmals wiederholen können, ist bereits in § 14 Abs. 9 der Verordnung geregelt.

G 26. Zu § 27 Abs. 1 Satz 1

§ 27 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 26)

"Zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird unbeschadet § 3 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 Nr. 2 zugelassen, wer die Leistungsnachweise für die in den Sätzen 4 und 5 genannten Fächer und Querschnittsbereiche zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres erbracht hat."

Begründung:

Es wird klargestellt, dass eine Zulassung auch von den bereits in § 3 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 Nr. 2 aufgestellten Voraussetzungen abhängt.

Die redaktionelle Änderung hinsichtlich der Leistungsnachweise erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Das Landesprüfungsamt als zulassende Stelle überprüft lediglich, ob die den Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dokumentierenden Nachweise vorgelegt werden.

G 27. Zu § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3

In § 27 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Die Universitäten regeln in ihren Studienordnungen das Nähere zu den Anforderungen und zum Verfahren bei der Erbringung der Leistungsnachweise nach den Sätzen 4 und 5. Sie können sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen der Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 bedienen."

Begründung:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass es sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise nicht um Hochschulprüfungen im Sinne des § 15 Hochschulrahmengesetz handelt, da damit ein Studienabschnitt oder Studiengang nicht abgeschlossen wird. Der Erlass einer Prüfungsordnung ist dementsprechend unzulässig, da eine Prüfungsordnung nur zur Regelung von Hochschulprüfungen zulässig ist (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz). Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

G 28. Zu § 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3

In § 27 Abs. 1 Satz 4 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin"

Begründung:

Es handelt sich um eigenständige Fachgebiete.

G 29. Zu § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1

In § 27 Abs.1 Satz 5 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik"

Begründung:

Anpassung an die heute an den Medizinischen Fakultäten überwiegend verwendeten Fachbezeichnungen.

G 30. Zu § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3

In § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 sind nach dem Wort "Gesundheitssystem" die Wörter ", Öffentliche Gesundheitspflege" anzufügen.

Begründung:

Der Querschnittsbereich "Öffentliche Gesundheitspflege" soll zusätzlich aufgenommen werden.

K 31. Zu § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 9

§ 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

"9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

G 32. Zu § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 12

In § 27 Abs. 1 Satz 5 ist die Nummer 12 wie folgt zu fassen:

"12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren."

Begründung:

Unabhängig von der fachlichen Bewertung werden Naturheilverfahren von den Patienten in hohem Maße, insbesondere im ambulanten Bereich, nachgefragt. Daher ist es erforderlich, dass der Arzt - unabhängig von seiner späteren fachlichen Ausrichtung - Grundkenntnisse in den Naturheilverfahren besitzt und diese Verfahren beurteilen kann. Grundkenntnisse in den Naturheilverfahren sollen daher zu den Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gehören.

G 33. Zu § 27 Abs. 2*)

§ 27 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Universitäten können unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl die Kataloge nach Abs. 1 Satz 4 und 5 an die medizinisch-wissenschaftliche Entwicklung in der Studienordnung anpassen."

Begründung:

Die Inhalte der Querschnittsbereiche sind für die ärztliche Ausbildung so elementar und zudem Gegenstand des Prüfungsstoffkataloges, dass ein Wegfall infolge Ersetzung durch andere Querschnittsbereiche gegebenenfalls dazu führen würde, dass der erforderliche Prüfungsstoff nicht gelehrt worden ist.

K 34. Zu § 27 Abs. 3 Satz 1

In § 27 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort "Prüfungen" durch das Wort "Leistungsnachweise" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

K 35. Zu § 27 Abs. 4

In § 27 Abs. 4 sind nach dem Wort "Zusätzlich" die Wörter "zu den Leistungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3" einzufügen.

*) Bei Annahme der Ziffern 11 und 33 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

(noch Ziffer 35)

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Blockpraktika sind in der Gesamtstundenzahl nach Absatz 1 Satz 8 enthalten. Das Wort "zusätzlich" bezieht sich lediglich auf die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise.

G 36. Zu § 27 Abs. 4 Nr. 5

In § 27 Abs. 4 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Allgemeinmedizin".

Begründung:

Die Allgemeinmedizin hat inzwischen - international anerkannt - einen eigenen Stellenwert im Rahmen der Patientenbehandlung erworben. Sie ist vom Umfang der Patientenversorgung zumindest gleichgewichtig, wenn nicht bedeutsamer als die in § 27 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Fachgebiete. Von daher gebietet es sich, dass auch im Gebiet Allgemeinmedizin zwingend ein Blockpraktikum für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist. Die Möglichkeit, als 5. Blockpraktikum anstelle der Allgemeinmedizin mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein anderes klinisch-praktisches Fach zuzulassen, kann dazu führen, dass an einer Reihe von Universitäten hiervon Gebrauch gemacht wird, so dass eine Vielzahl von Studenten nicht die erforderliche Ausbildung im Rahmen der Allgemeinmedizin erlangt. Das Blockpraktikum in Allgemeinmedizin sollte daher zwingend vorgeschrieben sein.

G 37. Zu § 28 Abs. 2 Nr. 1

In § 28 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 37)

"1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann,".

Begründung:

Ausgehend vom Ausbildungsziel und dem darin formulierten Anspruch, dass die Ausbildung grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Fächern vermitteln soll, ist nicht vermittelbar, dass sich die Prüfung nur auf einfache klinische Untersuchungsmethoden sowie einfache Laboratoriumsmethoden beschränken soll.

K 38. Zu § 29 Abs. 1 Satz 2

In § 29 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "fallbezogen" die Wörter ", insbesondere durch Fallstudien," einzufügen.

Begründung:

Damit wird verdeutlicht, dass die staatliche Abschlussprüfung künftig als Fallprüfung ausgestaltet wird. Der Prüfling soll anhand von Fallstudien zeigen, dass er zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Tätigkeit in der Lage ist, die berufspraktischen Anforderungen erfüllt und fächerübergreifend und problemorientiert die wichtigsten Krankheitsbilder adäquat behandeln kann.

K 39. Zu § 29 Abs. 3 Satz 1

In § 29 Abs. 3 Satz 1 ist die Zahl "400" durch die Zahl "320" zu ersetzen.

(noch Ziffer 39)

Begründung:

Dadurch soll die Prüfung mittels Fallstudien einen vertieften Praxisbezug erlangen. Im Übrigen s. Begründung zur Änderung von § 29 Abs. 1 Satz 2.

G 40. Zu § 34 Abs. 2 Satz 1

In § 34 Abs. 2 Satz 1 ist der Text nach der Angabe "Absatz 1 Satz 1" wie folgt zu fassen:

", in Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit,"

Begründung:

Der Begriff einer "halbtätigen" Teilzeitbeschäftigung ist unpräzise und daher wie dargelegt abzuändern.

Der Halbsatz "wobei in diesem Fall die Gesamtdauer von drei Jahren nicht überschritten werden darf" kann gestrichen werden, da sich die 18monatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum angesichts des zeitlichen Mindestmaßes der Teilzeitbeschäftigung zwingenderweise nicht auf eine Gesamtdauer von mehr als drei Jahren verlängern kann.

G 41. Zu § 34 Abs. 2 Satz 1

In § 34 Abs. 2 Satz 1 ist der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- in der Praxis eines niedergelassenen Arztes oder einer sonstigen Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung,".

(noch Ziffer 41)

Begründung:

Die bisherige Formulierung ist unpräzise. Zudem ist nicht klargelegt, dass es sich um eine ärztliche Krankenversorgung handeln muss. Die Anführung der "Praxis eines niedergelassenen Arztes" erscheint in Anbetracht der Bedeutung der Praxis für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum angebracht. Im Übrigen entspricht die Formulierung dem bisher geltenden § 34a Abs. 2 Satz 1 zweiter Spiegelstrich. Ein Bedürfnis, dies abzuändern, ist nicht ersichtlich.

G 42. Zu § 36 Abs. 2 Satz 1

In § 36 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "zuständigen" die Wörter "oder einer von ihr beauftragten" einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung ermöglicht es der zuständigen Stelle wie bisher, diese Aufgabe auch ohne landesrechtliche Grundlage auf eine andere Stelle zu delegieren.

G 43. Zu § 39 Abs. 2 Satz 1

In § 39 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Antragstellers" die Wörter ", der keine endgültig nicht bestandene ärztliche Prüfung nach dieser Verordnung vorausgegangen sein darf," einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Antragstellern, deren Ausbildung nicht im Geltungsbereich der Verordnung abgeschlossen wurde und die vor einem Studium im Ausland bereits eine Prüfung im Geltungsbereich dieser Verordnung endgültig nicht bestanden haben, keine Approbation erteilt wird.

K 44. Zu § 41 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 - neu -, Absatz 2 Nr. 3, 10, Absatz 3 Satz 2
(bei und 3
Annahme
entfallen
die Ziffern
45,46
und 47)

§ 41 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

cc) Nach Nummer 2 sind folgende Nummern anzufügen:

"3. das Praktische Jahr nicht in der Form des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1
abgeleistet werden muss und

4. die Universitäten in jedem Ausbildungsabschnitt geeignete
Krankenhäuser, ärztlichen Praxen und andere Einrichtungen der
ambulanten ärztlichen Krankenversorgung einbeziehen können."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 3 ist zu streichen.

bb) In Nummer 10 sind die Wörter "der Anlagen 1, 7, 9, 10 und 11 zu
dieser Verordnung" durch die Wörter ", die in den Anlagen 1, 7, 9, 10
und 11 zu dieser Verordnung beschrieben sind," zu ersetzen.

(noch Ziffer 44)

c) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 sind nach den Wörtern "Verordnung erteilt" die Wörter
", wobei neben der Note für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen
Prüfung die Überprüfungsergebnisse der nach Absatz 2 Nr. 3
durchgeführten und dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung
gleichwertigen Prüfungen getrennt aufgeführt werden" einzufügen.

bb) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung im Hinblick auf den Verordnungsentwurf des Bundesrates (BR-
Drucksache 640/98 (Beschluss)) zu § 36a des geltenden Rechts.

G 45. Zu § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 - neu -

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 44)

In § 41 Abs. 1 Nr. 2 ist der Punkt durch das Wort "und" zu ersetzen und
folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. ein Praktisches Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nicht abgeleistet werden
muss und"

Begründung:

Die Ergänzung stellt sicher, dass ein Modellstudiengang nicht zwingend ein
Praktisches Jahr i.S.v. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 beinhalten muss. Vielmehr kann
der vorgesehene praktische Ausbildungsanteil im Rahmen eines
Modellstudienganges auch in anderer Form erbracht werden. Die Einrichtung
von Modellstudiengängen verfolgt das Ziel, Studiengestaltungen zu erproben,
die möglicherweise eine bessere Mediziner Ausbildung als durch den

(noch Ziffer 45)

Regelstudiengang bieten. Dabei ist es von besonderem Interesse, Erfahrungen darüber zu erhalten, ob und gegebenenfalls wie die praktischen Ausbildungsanteile besser über den gesamten Ausbildungszeitraum verteilt und integriert werden können. Gerade deshalb ist es geboten, die Gestaltungsmöglichkeiten in den Modellstudiengängen weit zu fassen.

G 46. Zu § 41 Abs. 1 Nr. 4 -neu -

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 44)

In § 41 Abs. 1 ist nach Nummer 3 - neu - folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. die Universitäten in jedem Ausbildungsabschnitt geeignete Krankenhäuser, ärztliche Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung einbeziehen können."

Begründung:

Die stärkere Einbeziehung außeruniversitärer Einrichtungen ist eine wesentliche Forderung für die Reform der ärztlichen Ausbildung, die auch von der Bundesregierung in der Begründung begrüßt wird. Zumindest in Modellstudiengängen sollte erprobt werden, wie durch die Ausbildung in Einrichtungen der Regelkrankenversorgung eine Verbesserung der praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht werden kann.

G 47. Zu § 41 Abs. 2 Nr. 3

(entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 44)

In § 41 Abs. 2 ist Nummer 3 zu streichen.

(noch Ziffer 47)

Begründung:

Die Bestimmung ist überflüssig. Bereits durch die Verpflichtung zur Ablegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung muss die Ausbildung in den Modellstudiengängen so angelegt werden, dass sie spätestens am Ende des Studiums zumindest die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt hat, die auch Studenten der Regelstudiengänge besitzen.

G 48. Zu § 41 Abs. 2 Nr. 6

In § 41 Abs. 2 Nr. 6 sind nach dem Wort "Höchstdauer" die Wörter "der Laufzeit" einzufügen.

Begründung:

Ohne diese redaktionelle Ergänzung könnte die getroffene Regelung dahin gehend missverstanden werden, dass die Studiendauer festzulegen wäre. Festzulegen ist jedoch die Zeit, für die der Modellstudiengang angeboten wird.

K 49. Zu § 42

In § 42 sind die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" und die Angabe "1998" durch die Angabe "2003" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung durch die Verordnung vom 10. November 1999 und Folgeänderung aus der Änderung des § 44.

- K 50. Zu § 43 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 - neu -, Absatz 2 Satz 1 und Satz 10 - neu -, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 - neu -, Absatz 5 und 6

§ 43 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003", die Angabe "2001" durch die Angabe "2006" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), für Studierende nach Satz 1 nicht mehr möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren die Ärztliche Vorprüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist die Ärztliche Vorprüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

(noch Ziffer 50)

aa) In Satz 1 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003", die Angabe "2000" durch die Angabe "2005" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

bb) Nach Satz 9 ist folgender Satz anzufügen:

"Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), für Studierende nach Satz 1 nicht mehr möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von drei Jahren den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet."

c) In Absatz 3 Satz 1 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003", die Angabe "2000" durch die Angabe "2005" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

d) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

(noch Ziffer 50)

aa) In Satz 1 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003", die Angabe "2001" durch die Angabe "2006" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

bb) In Satz 2 ist die Angabe "2001" durch die Angabe "2006" zu ersetzen.

cc) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), für Studierende nach Satz 1 nicht mehr möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet."

e) In Absatz 5 sind die Angabe "2001" durch die Angabe "2006" und die Wörter "vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

(noch Ziffer 50)

- f) In Absatz 6 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Übergangsregelungen an das geänderte Inkrafttretensdatum und Einfügung einer Übergangsvorschrift für den Fall, dass für Prüfungen nach bisher geltendem Recht keine ausreichenden Prüflinge zur Bildung einer Referenzgruppe mehr vorhanden sind. Die Bestehensfestlegung für die Übergangsfälle erscheint sachgerecht und lehnt sich an Übergangsregelungen der Pharmazeutischen Prüfung an.

K 51. Zu § 44 Abs. 1 und 2

§ 44 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe "1998" durch die Angabe "2003" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

Begründung:

Das Inkrafttreten wird auf Grund der Beratungsdauer und der von den Ländern und Hochschulen erforderlichen Vorbereitungszeit auf den 1. Oktober 2003 verschoben. Eine Änderung der Kapazitätsverordnung (KapVO) muss durch den Verwaltungsausschuss (VA) der ZVS beschlossen und von den Ländern durch Änderungsverordnung umgesetzt werden. Der für die Beschlussfassung zum Wintersemester 2002/03 maßgebliche Sitzungstermin des VA ist der 21. Februar 2002. Die aus rechtswirksamen Fassungen der jeweiligen Landes-KapVO abzuleitenden Zulassungszahlenverordnungen der Länder müssen für

(noch Ziffer 51)

das Wintersemester jeweils bis Ende Juni vorliegen. Somit ist ein Inkrafttreten einer neuen mit geänderten Zulassungszahlen zum 1. Oktober 2002 nicht möglich. Darüber hinaus sollten in den Fakultäten bzw. Fachbereichen bis zum Inkrafttreten der neuen unbedingt neue Studienordnungen erarbeitet und beschlossen werden. Dies kann jedoch erst nach Vorliegen des vollständigen Textes, d.h. praktisch erst nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt geschehen.

G 52. Zu Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2) Abschnitt I. Nummer 10 - neu -

In Anlage 1 Abschnitt I. ist nach der Nummer 9 folgende Nummer einzufügen:

"10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie"

Begründung:

Eine Vielzahl aller Erkrankungen beruht auf psychosozialen Ursachen. Es ist daher erforderlich, dass die Studierenden der Medizin möglichst frühzeitig die entsprechenden Krankheitsbilder und deren Bewältigung kennenlernen. Aus diesem Grunde soll auch für die psychosozialen Fächer sowohl ein Kurs als auch ein Seminar als Pflichtveranstaltung im vorklinischen Teil des Studiums vorgesehen werden.

G 53. Zu Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1) Abschnitt I.

In Anlage 9 ist Abschnitt I. wie folgt zu fassen:

(noch Ziffer 53)

"I. Physik für Mediziner und Physiologie
80 Fragen"

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Zur Vereinheitlichung der verwendeten Formulierungen wird die Bezeichnung des Stoffgebiets in § 22 Abs. 1 Abschnitt I. übernommen.

G 54. Zu Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2) Abschnitt I., II., III. und IV.

In Anlage 10 sind die Überschriften der Abschnitte I. bis IV. wie folgt zu fassen:

"I. Physik für Mediziner und Physiologie

II. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie

III. Biologie für Mediziner und Anatomie

IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie"

Begründung:

Es handelt sich um Änderungen redaktioneller Art. Zur Vereinheitlichung der verwendeten Formulierungen werden die Bezeichnungen der Stoffgebiete in § 22 Abs. 1 Abschnitt I. bis IV. übernommen.

K 55. 55. Zu Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2) Abschnitt III.

In der Anlage 10 Abschnitt III. sind nach den Wörtern "Allgemeine Zytologie." die Wörter "Grundlagen der Humangenetik." einzufügen.

Begründung:

Der Prüfungsstoff wird durch Gesichtspunkte ergänzt, die sich seit Einbringung des Entwurfs als besonders bedeutsam erwiesen haben.

G 56. 56. Zu Anlage 15 (zu § 29 Abs. 3 Satz 2) Satz 1

In Anlage 15 ist in Satz 1 das Wort "normalen" durch das Wort "allgemeinen" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser redaktionellen Änderung wird eine Präzisierung des wenig aussagekräftigen Begriffs einer "normalen" ärztlichen Tätigkeit erreicht.

K 57. 57. Zu Anlage 15 (zu § 29 Abs. 3 Satz 2) 5., 7., 10., 11. und 13. Tiert

Anlage 15 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im fünften Tiert ist das Wort "Missbildungen" durch das Wort "Fehlbildungen" zu ersetzen.

- b) Im siebten Tiert sind nach den Wörtern "Klinische Genetik" die Wörter ", einschließlich humangenetischer Beratung" einzufügen.
- c) Im zehnten Tiert sind nach dem Wort "Sterbenden" die Wörter ", Schmerzbehandlung und Palliativmedizin" einzufügen.
- d) Im elften Tiert sind nach dem Wort "Zustände" die Wörter ", Notfall- und Katastrophenmedizin" einzufügen.
- e) Im dreizehnten Tiert sind nach den Wörtern "und -verhütung" die Wörter ", Öffentliche Gesundheitspflege / Public Health" einzufügen.

Begründung:

Der Prüfungsstoff wird, neben einer redaktionellen Änderung, durch Gesichtspunkte ergänzt, die sich seit Einbringung des Entwurfs als besonders bedeutsam erwiesen haben.

G 58. Zu Anlage 15 (zu § 29 Abs. 3 Satz 2)

In der Anlage 15 sind die Wörter "Soweit sinnvoll und möglich, sollen die Prüfungsaufgaben einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigen:" durch die Wörter "Die Prüfungsaufgaben sollen einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigen:" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Bereits durch die Formulierung "sollen" ist sichergestellt, dass im Regelfall die genannten Aspekte berücksichtigt sind. Eine Abweichung ist ohnehin nur dann möglich, wenn eine Berücksichtigung der genannten Aspekte weder sinnvoll noch möglich ist. Durch die wegfallende

(noch Ziffer 58)

Passage "soweit sinnvoll und möglich" ergäbe sich damit keine Rechtsänderung. Im Sinne einer kurzen und verständlichen Formulierung ist daher der Wegfall geboten.

B

59. Der **Finanzausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

60. Der **Gesundheitsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Approbationsordnung für Ärzte

- a) Der Bundesrat hat in der Vergangenheit wiederholt die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung der ärztlichen Ausbildung zum Ausdruck gebracht. Diesen Wunsch hat das Bundesministerium für Gesundheit durch die Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte aufgegriffen, die dem Bundesrat auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Zwecke der Zustimmung vorliegt.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Verbesserung des Studiums hält es der Bundesrat dabei für erforderlich, dass die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der

Bundesärzteordnung (BÄO) als weiteren Teil der Ausbildung abzuleistende achtzehnmonatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum entfällt.

(noch Ziffer 60)

- b) Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die notwendigen Schritte zur Änderung der BÄO unverzüglich in die Wege zu leiten.

Begründung (nur für das Plenum):

Ziel der Neufassung der Approbationsordnung ist es,

- die Ausbildung an die veränderten Anforderungen in der gesundheitlichen Versorgung anzupassen,
- die Verzahnung von klinischen und theoretischen Ausbildungsinhalten über die gesamte Studienzeit zu gewährleisten und
- die Ausbildungsinhalte auf das Wissen zu konzentrieren, welches der Arzt als Grundlage für seine spätere Tätigkeit und die Fähigkeit zur Weiterbildung braucht.

Die Beschreibung dieser Reformziele lässt erkennen, dass qualitative Verbesserungen für die medizinische Ausbildung von der neuen Approbationsordnung zu erwarten sind. Die Beibehaltung der "Arzt - im - Praktikum - Phase" ist deshalb nicht mehr erforderlich.

*

26.04.02**Beschluss**
des Bundesrates

Approbationsordnung für Ärzte

Der Bundesrat hat in seiner 775. Sitzung am 26. April 2002 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen:

Der Bundesrat hat ferner die nachstehenden Entschließungen gefasst:

Zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Approbationsordnung für Ärzte

- a) Der Bundesrat hat in der Vergangenheit wiederholt die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung der ärztlichen Ausbildung zum Ausdruck gebracht. Diesen Wunsch hat das Bundesministerium für Gesundheit durch die Neufassung der Approbationsordnung für Ärzte aufgegriffen, die dem Bundesrat auf Grund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zum Zwecke der Zustimmung vorliegt.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Verbesserung des Studiums hält es der Bundesrat dabei für erforderlich, dass die nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Bundesärzteordnung (BÄO) als weiteren Teil der Ausbildung abzuleistende achtzehnmonatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum entfällt.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, die notwendigen Schritte zur Änderung der BÄO unverzüglich in die Wege zu leiten.

- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen der anstehenden weiteren Novellierung zur Abschaffung des Arztes im Praktikum (AiP) die Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) so zu modifizieren, dass der durch Zeitpunkt und Form der Abschlussprüfung bedingten Gefahr einer Verlängerung der Ausbildung durch die Examensvorbereitungszeit entgegengewirkt wird.

Anlage

Änderungen zur

Approbationsordnung für Ärzte

1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 6 - neu -

In § 1 Abs. 1 ist nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

"Das Erreichen dieser Ziele muss von der Universität regelmäßig und systematisch bewertet werden."

Begründung:

Für die Modellstudiengänge ist in § 41 Abs. 2 Nr. 5 eine projektbegleitende Evaluation vorgesehen. Die Ergänzung stellt sicher, dass auch die Ergebnisse der Regelstudiengänge systematisch überprüft werden, wie es auch § 6 Satz 1 des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (BR-Drucksache 724/97) vorsieht.

2. Zu § 1 Abs. 2 Nr. 1

§ 1 Abs. 2 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern "des Studiums" sind die Wörter ", vorbehaltlich § 3 Abs. 3 Satz 2," einzufügen.

- b) Die Wörter "in der Regel" sind zu streichen.

Begründung:

Mit dieser Änderung redaktioneller Art wird klargestellt, dass die einzige Ausnahme vom Erfordernis des zeitlichen Zusammenhangs in § 3 Abs. 3 Satz 2 enthalten ist.

3. Zu § 1 Abs. 3 Nr. 2

In § 1 Abs. 3 Nr. 2 sind nach dem Wort "Jahren" die Wörter "einschließlich eines Praktischen Jahres nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1" einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich, um unmissverständlich zu regeln, dass die abschließende Ärztliche Prüfung nicht vor Absolvierung des Praktischen Jahres abgelegt wird. Sie dient insoweit lediglich der Klarstellung.

4. Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

§ 2 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Der Unterricht im Studium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein."

Begründung:

Die grundlegende Reform des Medizinstudiums zielt auf eine kontinuierliche Integration klinischer und theoretischer Inhalte über das gesamte Studium ab. Es erscheint deshalb nicht sachgerecht und auch nicht ausreichend, wenn die Verordnung den Universitäten die fächerübergreifende und problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtete Lehre nur anheimstellt.

5. Zu § 2 Abs. 2 Satz 5 und Absatz 7 Satz 1

§ 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Neben den Veranstaltungen nach Anlage 1 zu dieser Verordnung sind Seminare im Umfang von mindestens 98 Stunden als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden, vorzusehen; darüber hinaus sind weitere Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden vorzusehen."

b) In Absatz 7 Satz 1 ist nach der Angabe "Absatz 1 Satz 2 und 3" die Angabe "und Absatz 2 Satz 5" einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung soll ohne zusätzliche Belastung der Studierenden die praxisbezogene Ausbildung und die Verzahnung von vorklinischen und klinischen Fächern bereits im vorklinischem Abschnitt in angemessenem Umfang gesichert werden.

Zu Buchstabe b:

Folgeänderung.

6. Zu § 2 Abs. 3 Satz 5

§ 2 Abs. 3 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

"Dabei steht zunächst die Unterweisung am Gesunden und entsprechend dem Stand der Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Unterweisung am Patienten im Vordergrund."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Unterweisung am Patienten erfolgt abhängig von den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden vorrangig nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung.

7. Zu § 2 Abs. 3 Satz 6

In § 2 Abs. 3 Satz 6 sind nach den Wörtern "Die Praktikumszeit ist" die Wörter "nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Es wird verdeutlicht, dass der Prozentanteil für Seminare sich nicht auf die einzelne Lehrveranstaltung bezieht, sondern auf die Summe der Praktikumszeit (ohne Unterricht am Krankenbett) der zweiten Studienphase.

8. Zu § 2 Abs. 3 Satz 9 und 11 und § 27 Abs. 1 Satz 8

a) § 2 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 9 sind die Wörter "höchstens zwei" durch die Wörter "höchstens drei" zu ersetzen.

bb) In Satz 11 ist die Zahl "434" durch die Zahl "476" zu ersetzen,

b) In § 27 Abs. 1 Satz 8 ist die Zahl "826" durch die Zahl "868" zu ersetzen.

Begründung:

Die zur Verbesserung des praktischen Unterrichts angezeigten Gruppengrößen und Stundenzahlen werden neu festgelegt.

Die in § 2 Abs. 3 Satz 11 genannten 476 Stunden sind in der Gesamtstundenzahl nach § 27 Abs. 1 Satz 8 (868 Stunden) enthalten.

9. Zu § 2 Abs. 3 Satz 13

In § 2 Abs. 3 Satz 13 sind nach den Wörtern "der Praktika" die Wörter "nach dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Blockpraktika finden, wie in § 27 Abs. 4 festgelegt, nur als Blockpraktika des zweiten Studienabschnitts statt. Die Prozentanteile für Blockpraktika beziehen sich nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen, sondern auf die Summe der Praktikumszeit in der zweiten Studienphase.

10. Zu § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 1 Satz 6, § 41 Abs. 2 Nr. 2 und zu Anlage 2 (zu § 2 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8, § 27)

In § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2, § 27 Abs. 1 Satz 6, § 41 Abs. 2 Nr. 2 und Anlage 2 sind jeweils die Wörter "Studien- und Prüfungsordnung" durch das Wort "Studienordnung" und die Wörter "Studien- und Prüfungsordnungen" durch das Wort "Studienordnungen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Erlass von Prüfungsordnungen würde voraussetzen, dass Studienabschnitte oder der Studiengang mit Hochschulprüfungen abgeschlossen würde. Dies ist aber beim Studium der Medizin nicht der Fall, da die entsprechenden Abschlüsse Staatsprüfungen darstellen.

11. Zu § 2 Abs. 8 Satz 4

In § 2 Abs. 8 ist Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Die Note wird für das erste Wahlfach in das Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 11 und 12, für das zweite Wahlfach nach dem Muster der Anlage 12 aufgenommen, ohne bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt zu werden."

Begründung:

Der Hinweis auf Anlage 11 fehlt bis jetzt, obwohl eine Benotung des Wahlfaches bis zum ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung vorgesehen ist.

12. Zu § 2 Abs. 9 - neu -

In § 2 ist nach Absatz 8 folgender Absatz anzufügen:

"(9) Lehrveranstaltungen sind regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekanntzugeben."

Begründung:

Im Gegensatz zu anderen Staaten wird die Qualität der Lehre in Deutschland zu wenig beachtet. Diese ist jedoch für die Vermittlung der Lehrinhalte und damit für den Erfolg des Studiums von maßgeblicher Bedeutung. Dies trifft auch in besonderem Maße auf kostenintensive Studiengänge wie das Studium der Medizin zu.

Über eine regelmäßige Auswertung des Lehrerfolges soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dem Lehrenden eine Erfolgskontrolle zu eröffnen. Gleichzeitig soll die Lehre eine höhere Beachtung, auch bei der Auswahl des Lehrpersonals, bekommen. Dafür wird bewusst durch die Bekanntgabe der Ergebnisse ein gewisser Wettbewerbsfaktor in Kauf genommen.

13. Zu § 3 Abs. 3 Satz 2

In § 3 Abs. 3 Satz 2 sind die Wörter "Im Falle einer" durch die Wörter "Bei einer darüber hinausgehenden" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser redaktionellen Ergänzung wird klargestellt, dass sich die Frage der Anrechnung bereits abgeleisteter Teile des Praktischen Jahres erst bei Vorliegen einer Fehlzeit von mehr als 20 Ausbildungstagen, wie sie in § 3 Abs. 3 Satz 1 geregelt ist, stellt.

14. Zu § 4 Abs. 1 Satz 3

In § 4 Abs. 1 Satz 3 ist das Wort "Krankenbetten" durch das Wort "Behandlungsplätze" zu ersetzen.

Begründung:

Das SGB V geht vom Vorrang der ambulanten und teilstationären vor der stationären Behandlung aus. Dieses führt dazu, dass in Krankenhäusern im erforderlichen Umfang stationäre Betten in Behandlungsplätze in Tageskliniken umgewandelt werden. Diese Entwicklung sollte auch im Rahmen der Durchführung des Praktischen Jahres Berücksichtigung finden. Durch das zusätzliche Kriterium des "unterrichtsgerechten Patienten" bleibt das Niveau der Ausbildung auch bei der Einbeziehung nicht stationärer Behandlungsplätze gewahrt.

15. Zu § 4 Abs. 3

In § 4 Abs. 3 ist das Wort "Einrichtungen" durch die Wörter "ärztlichen Praxen und anderen Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung im Hinblick auf die in § 3 Abs. 2 genannten außeruniversitären Einrichtungen. § 4 Abs. 3 kann sich nicht auf die außeruniversitären Krankenhäuser beziehen. Diese werden von der Universität im Einvernehmen mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestimmt. Die Anforderungen an die praktische Ausbildung werden dabei nach § 4 Abs. 1 und 2 festgelegt.

16. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 1

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 sind nach dem Wort "Krankenversorgung" die Wörter ", die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis" einzufügen.

Begründung:

Zunächst ist es unerlässlich, dass die Famulatur nur in solchen Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung abgeleistet wird, in der Ärzte tätig sind. Darüber hinaus entspricht es dem Reformanliegen, wenn die Famulatur neben anderen ambulanten Einrichtungen der Krankenversorgung, die ärztlich geleitet werden, auch in ärztlichen Praxen absolviert werden kann.

17. Zu § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b

In § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b sind die Wörter "das Zeugnis über die allgemeine Hochschulreife" durch die Wörter "der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung" zu ersetzen.

Begründung:

Folgeänderung zur Änderung der Vorschrift durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) mit Wirkung vom 13. November 1999.

18. Zu § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d

In § 10 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe d ist nach den Wörtern "über die" das Wort "erfolgreiche" einzufügen.

Begründung:

Die vorzulegenden Bescheinigungen sind Voraussetzung zur Meldung und Zulassung zur Prüfung. Ihr Inhalt muss es der nach Landesrecht für die Zulassung zuständigen Stelle ermöglichen, eine sachgerechte Entscheidung zu treffen. Hierzu ist es erforderlich, dass das Prüfungsamt erkennen kann, ob eine qualifizierte Teilnahme der Studierenden an den vorgeschriebenen Unterrichtsveranstaltungen stattgefunden hat.

19. Zu § 14 Abs. 2 Satz 2

§ 14 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

Das Verbot, Prüfungsaufgaben außerhalb der Prüfung nach deren Abschluss zu veröffentlichen, wird gestrichen, weil seine Durchführung nicht sichergestellt werden kann.

20. Zu § 14 Abs. 5 Satz 3 und 4 - neu -

In § 14 Abs. 5 sind nach Satz 2 folgende Sätze anzufügen:

"Die Entscheidung darüber, ob eine schriftliche Prüfung in einem Prüfungsraum nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. § 18 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Regelung in der Verordnung ist unzureichend, da sie die Mitwirkungspflicht des Prüflings (vgl. die Begründung der Verordnung) nicht benennt. Der Klarheit halber ist zudem festzulegen, an wen sich ein Prüfling konkret zu wenden hat, wenn er Einwände gegen einen Prüfungsraum geltend machen will.

21. Zu § 17

In § 17 ist das Wort "zehn" durch das Wort "sieben" und das Wort "sieben" durch das Wort "fünf" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund des späten Semesterschlusses der bayerischen Universitäten (z.B. im Wintersemester am 28. Februar) könnten die Studierenden ihre Leistungsnachweise nicht fristgemäß bis zu dem in § 10 vorgeschriebenen Termin der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorlegen, wenn die Zustellungsfristen, insbesondere bei der schriftlichen Prüfung, auf zehn Tage verlängert werden.

Im Übrigen würde eine Verlängerung der Ladungsfristen den Studierenden keinen zusätzlichen Vorteil bringen, da die Prüfungsfächer nach der vorliegenden Verordnung den Prüflingen schon vor der Ladung bekannt sind (vgl. § 22 Abs. 2 der Verordnung).

22. Zu § 21 Abs. 2 Satz 1

§ 21 Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe "§ 14 Abs. 3 Satz 2" ist durch das Wort "Landesrecht" zu ersetzen.
- b) Die Wörter "nicht bestanden oder" sind zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Hinweis auf § 14 Abs. 3 Satz 2 ist missverständlich und muss klargestellt werden.

Zu Buchstabe b:

Die Informationspflicht der Landesprüfungsämter untereinander ist nur bei Prüflingen veranlasst, die einen Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil endgültig nicht bestanden haben (vgl. § 21 Abs. 3 der derzeit geltenden Approbationsordnung).

Die Unterrichtung der Prüflinge, die einen Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil nicht bestanden haben und diesen nochmals wiederholen können, ist bereits in § 14 Abs. 9 der Verordnung geregelt.

23. Zu § 27 Abs. 1 Satz 1

§ 27 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"Zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung wird unbeschadet § 3 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 Nr. 2 zugelassen, wer die Leistungsnachweise für die in den Sätzen 4 und 5 genannten Fächer und Querschnittsbereiche zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres erbracht hat."

Begründung:

Es wird klargestellt, dass eine Zulassung auch von den bereits in § 3 Abs. 5 und § 10 Abs. 4 Nr. 2 aufgestellten Voraussetzungen abhängt.

Die redaktionelle Änderung hinsichtlich der Leistungsnachweise erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Das Landesprüfungsamt als zulassende Stelle überprüft lediglich, ob die den Erwerb der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten dokumentierenden Nachweise vorgelegt werden.

24. Zu § 27 Abs. 1 Satz 2 und 3

In § 27 Abs. 1 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Die Universitäten regeln in ihren Studienordnungen das Nähere zu den Anforderungen und zum Verfahren bei der Erbringung der Leistungsnachweise nach den Sätzen 4 und 5. Sie können sich aufgrund vertraglicher Vereinbarungen der Einrichtung nach § 14 Abs. 3 Satz 2 bedienen."

Begründung:

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass es sich bei der Erbringung der Leistungsnachweise nicht um Hochschulprüfungen im Sinne des § 15 Hochschulrahmengesetz handelt, da damit ein Studienabschnitt oder Studiengang nicht abgeschlossen wird. Der Erlass einer Prüfungsordnung ist dementsprechend unzulässig, da eine Prüfungsordnung nur zur Regelung von Hochschulprüfungen zulässig ist (§ 16 Abs. 1 Satz 1 Hochschulrahmengesetz). Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Art.

25. Zu § 27 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3

In § 27 Abs. 1 Satz 4 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin"

Begründung:

Es handelt sich um eigenständige Fachgebiete.

26. Zu § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1

In § 27 Abs.1 Satz 5 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik"

Begründung:

Anpassung an die heute an den Medizinischen Fakultäten überwiegend verwendeten Fachbezeichnungen.

27. Zu § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3

In § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 sind nach dem Wort "Gesundheitssystem" die Wörter ", Öffentliche Gesundheitspflege" anzufügen.

Begründung:

Der Querschnittsbereich "Öffentliche Gesundheitspflege" soll zusätzlich aufgenommen werden.

28. Zu § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 9

§ 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 9 ist wie folgt zu fassen:

"9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

29. Zu § 27 Abs. 1 Satz 5 Nr. 12

In § 27 Abs. 1 Satz 5 ist die Nummer 12 wie folgt zu fassen:

"12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren."

Begründung:

Unabhängig von der fachlichen Bewertung werden Naturheilverfahren von den Patienten in hohem Maße, insbesondere im ambulanten Bereich, nachgefragt. Daher ist es erforderlich, dass der Arzt - unabhängig von seiner späteren fachlichen Ausrichtung - Grundkenntnisse in den Naturheilverfahren besitzt und diese Verfahren beurteilen kann. Grundkenntnisse in den Naturheilverfahren sollen daher zu den Zulassungsvoraussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gehören.

30. Zu § 27 Abs. 2

§ 27 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Die Universitäten können unter Beibehaltung der Gesamtstundenzahl die Kataloge nach Abs. 1 Satz 4 und 5 an die medizinisch-wissenschaftliche Entwicklung in der Studienordnung anpassen."

Begründung:

Die Inhalte der Querschnittsbereiche sind für die ärztliche Ausbildung so elementar und zudem Gegenstand des Prüfungsstoffkataloges, dass ein Wegfall infolge Ersetzung durch andere Querschnittsbereiche gegebenenfalls dazu führen würde, dass der erforderliche Prüfungsstoff nicht gelehrt worden ist.

31. Zu § 27 Abs. 3 Satz 1

In § 27 Abs. 3 Satz 1 ist das Wort "Prüfungen" durch das Wort "Leistungsnachweise" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

32. Zu § 27 Abs. 4

In § 27 Abs. 4 sind nach dem Wort "Zusätzlich" die Wörter "zu den Leistungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Blockpraktika sind in der Gesamtstundenzahl nach Absatz 1 Satz 8 enthalten. Das Wort "zusätzlich" bezieht sich lediglich auf die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise.

33. Zu § 27 Abs. 4 Nr. 5

In § 27 Abs. 4 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Allgemeinmedizin".

Begründung:

Die Allgemeinmedizin hat inzwischen - international anerkannt - einen eigenen Stellenwert im Rahmen der Patientenbehandlung erworben. Sie ist vom Umfang der Patientenversorgung zumindest gleichgewichtig, wenn nicht bedeutsamer als die in § 27 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 genannten Fachgebiete. Von daher gebietet es sich, dass auch im Gebiet Allgemeinmedizin zwingend ein Blockpraktikum für die Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist. Die Möglichkeit, als 5. Blockpraktikum anstelle der Allgemeinmedizin mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Stelle ein anderes klinisch-praktisches Fach zuzulassen, kann dazu führen, dass an einer Reihe von Universitäten hiervon Gebrauch gemacht wird, so dass eine Vielzahl von Studenten nicht die erforderliche Ausbildung im Rahmen der Allgemeinmedizin erlangt. Das Blockpraktikum in Allgemeinmedizin sollte daher zwingend vorgeschrieben sein.

34. Zu § 28 Abs. 2 Nr. 1

In § 28 Abs. 2 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

- "1. die Technik der Anamneseerhebung, der klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der grundlegenden Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass er ihre Resultate beurteilen kann,".

Begründung:

Ausgehend vom Ausbildungsziel und dem darin formulierten Anspruch, dass die Ausbildung grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in allen Fächern vermitteln soll, ist nicht vermittelbar, dass sich die Prüfung nur auf einfache klinische Untersuchungsmethoden sowie einfache Laboratoriumsmethoden beschränken soll.

35. Zu § 29 Abs. 1 Satz 2

In § 29 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort "fallbezogen" die Wörter
", insbesondere durch Fallstudien," einzufügen.

Begründung:

Damit wird verdeutlicht, dass die staatliche Abschlussprüfung künftig als Fallprüfung ausgestaltet wird. Der Prüfling soll anhand von Fallstudien zeigen, dass er zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Tätigkeit in der Lage ist, die berufspraktischen Anforderungen erfüllt und fächerübergreifend und problemorientiert die wichtigsten Krankheitsbilder adäquat behandeln kann.

36. Zu § 29 Abs. 3 Satz 1

In § 29 Abs. 3 Satz 1 ist die Zahl "400" durch die Zahl "320" zu ersetzen.

Begründung:

Dadurch soll die Prüfung mittels Fallstudien einen vertieften Praxisbezug erlangen. Im Übrigen s. Begründung zur Änderung von § 29 Abs. 1 Satz 2.

37. Zu § 34 Abs. 2 Satz 1

In § 34 Abs. 2 Satz 1 ist der Text nach der Angabe "Absatz 1 Satz 1" wie folgt zu fassen:

", in Teilzeitbeschäftigung in einem Umfang von mindestens der Hälfte der üblichen wöchentlichen Arbeitszeit,"

Begründung:

Der Begriff einer "halbtätigen" Teilzeitbeschäftigung ist unpräzise und daher wie dargelegt abzuändern.

Der Halbsatz "wobei in diesem Fall die Gesamtdauer von drei Jahren nicht überschritten werden darf" kann gestrichen werden, da sich die 18monatige Tätigkeit als Arzt im Praktikum angesichts des zeitlichen Mindestmaßes der Teilzeitbeschäftigung zwingenderweise nicht auf eine Gesamtdauer von mehr als drei Jahren verlängern kann.

38. Zu § 34 Abs. 2 Satz 1

In § 34 Abs. 2 Satz 1 ist der zweite Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- in der Praxis eines niedergelassenen Arztes oder einer sonstigen Einrichtung der ambulanten ärztlichen Versorgung,".

Begründung:

Die bisherige Formulierung ist unpräzise. Zudem ist nicht klargestellt, dass es sich um eine ärztliche Krankenversorgung handeln muss. Die Anführung der "Praxis eines niedergelassenen Arztes" erscheint in Anbetracht der Bedeutung der Praxis für die Tätigkeit als Arzt im Praktikum angebracht. Im Übrigen entspricht die Formulierung dem bisher geltenden § 34a Abs. 2 Satz 1 zweiter Spiegelstrich. Ein Bedürfnis, dies abzuändern, ist nicht ersichtlich.

39. Zu § 36 Abs. 2 Satz 1

In § 36 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "zuständigen" die Wörter "oder einer von ihr beauftragten" einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung ermöglicht es der zuständigen Stelle wie bisher, diese Aufgabe auch ohne landesrechtliche Grundlage auf eine andere Stelle zu delegieren.

40. Zu § 39 Abs. 2 Satz 1

In § 39 Abs. 2 Satz 1 sind nach dem Wort "Antragstellers" die Wörter ", der keine endgültig nicht bestandene ärztliche Prüfung nach dieser Verordnung vorausgegangen sein darf," einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass Antragstellern, deren Ausbildung nicht im Geltungsbereich der Verordnung abgeschlossen wurde und die vor einem Studium im Ausland bereits eine Prüfung im Geltungsbereich dieser Verordnung endgültig nicht bestanden haben, keine Approbation erteilt wird.

41. Zu § 41 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 - neu -, Absatz 2 Nr. 3, 10, Absatz 3 Satz 2 und 3

§ 41 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 ist das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 ist der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

cc) Nach Nummer 2 sind folgende Nummern anzufügen:

- "3. das Praktische Jahr nicht in der Form des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 abgeleistet werden muss und
4. die Universitäten in jedem Ausbildungsabschnitt geeignete Krankenhäuser, ärztlichen Praxen und andere Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung einbeziehen können."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 3 ist zu streichen.

bb) In Nummer 10 sind die Wörter "der Anlagen 1, 7, 9, 10 und 11 zu dieser Verordnung" durch die Wörter ", die in den Anlagen 1, 7, 9, 10 und 11 zu dieser Verordnung beschrieben sind," zu ersetzen.

c) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 sind nach den Wörtern "Verordnung erteilt" die Wörter ", wobei neben der Note für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung die Überprüfungsergebnisse der nach Absatz 2 Nr. 3 durchgeführten und dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gleichwertigen Prüfungen getrennt aufgeführt werden" einzufügen.

bb) Satz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung im Hinblick auf den Verordnungsentwurf des Bundesrates (BR-Drucksache 640/98 (Beschluss)) zu § 36a des geltenden Rechts.

42. Zu § 41 Abs. 2 Nr. 6

In § 41 Abs. 2 Nr. 6 sind nach dem Wort "Höchstdauer" die Wörter "der Laufzeit" einzufügen.

Begründung:

Ohne diese redaktionelle Ergänzung könnte die getroffene Regelung dahin gehend missverstanden werden, dass die Studiendauer festzulegen wäre. Festzulegen ist jedoch die Zeit, für die der Modellstudiengang angeboten wird.

43. Zu § 42

In § 42 sind die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" und die Angabe "1998" durch die Angabe "2003" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an die Änderung durch die Verordnung vom 10. November 1999 und Folgeänderung aus der Änderung des § 44.

44. Zu § 43 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 - neu -, Absatz 2 Satz 1 und Satz 10 - neu -, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, 2 und 4 - neu -, Absatz 5 und 6

§ 43 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003", die Angabe "2001" durch die Angabe "2006" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz anzufügen:

"Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), für Studierende nach Satz 1 nicht mehr möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von zwei Jahren die Ärztliche Vorprüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist die Ärztliche Vorprüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003", die Angabe "2000" durch die Angabe "2005" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

bb) Nach Satz 9 ist folgender Satz anzufügen:

"Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), für Studierende nach Satz 1 nicht mehr möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von drei Jahren den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet."

c) In Absatz 3 Satz 1 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003", die Angabe "2000" durch die Angabe "2005" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

d) Absatz 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003", die Angabe "2001" durch die Angabe "2006" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

bb) In Satz 2 ist die Angabe "2001" durch die Angabe "2006" zu ersetzen.

cc) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Ist eine Berechnung der Bestehensgrenzen nach § 14 Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), für Studierende nach Satz 1 nicht mehr möglich, weil nicht mehr als 15 Prozent der Prüfungsteilnehmer nach der Mindeststudienzeit von fünf Jahren den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu diesem Zeitpunkt ablegen, so ist der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 12 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge des betreffenden Prüfungsdurchgangs unterschreitet."

- e) In Absatz 5 sind die Angabe "2001" durch die Angabe "2006" und die Wörter "vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.
- f) In Absatz 6 sind die Angabe "1998" durch die Angabe "2003" und die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung der Übergangsregelungen an das geänderte Inkrafttretensdatum und Einfügung einer Übergangsvorschrift für den Fall, dass für Prüfungen nach bisher geltendem Recht keine ausreichenden Prüflinge zur Bildung einer Referenzgruppe mehr vorhanden sind. Die Bestehensfestlegung für die Übergangsfälle erscheint sachgerecht und lehnt sich an Übergangsregelungen der Pharmazeutischen Prüfung an.

45. Zu § 44 Abs. 1 und 2

§ 44 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe "1998" durch die Angabe "2003" zu ersetzen.
- b) In Absatz 2 sind die Wörter "des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050)" durch die Wörter "der Verordnung vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162)" zu ersetzen.

Begründung:

Das Inkrafttreten wird auf Grund der Beratungsdauer und der von den Ländern und Hochschulen erforderlichen Vorbereitungszeit auf den 1. Oktober 2003 verschoben. Eine Änderung der Kapazitätsverordnung (KapVO) muss durch den Verwaltungsausschuss (VA) der ZVS beschlossen und von den Ländern durch Änderungsverordnung umgesetzt werden. Der für die Beschlussfassung zum Wintersemester 2002/03 maßgebliche Sitzungstermin des VA ist der 21. Februar 2002. Die aus rechtswirksamen Fassungen der jeweiligen Landes-KapVO abzuleitenden Zulassungszahlenverordnungen der Länder müssen für das Wintersemester jeweils bis Ende Juni vorliegen. Somit ist ein Inkrafttreten einer neuen mit geänderten Zulassungszahlen zum 1. Oktober 2002 nicht möglich. Darüber hinaus sollten in den Fakultäten bzw. Fachbereichen bis zum Inkrafttreten der neuen unbedingt neue Studienordnungen erarbeitet und beschlossen werden. Dies kann jedoch erst nach Vorliegen des vollständigen Textes, d.h. praktisch erst nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt geschehen.

46. Zu Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2) Abschnitt I. Nummer 10 - neu -

In Anlage 1 Abschnitt I. ist nach der Nummer 9 folgende Nummer einzufügen:

"10. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie"

Begründung:

Eine Vielzahl aller Erkrankungen beruht auf psychosozialen Ursachen. Es ist daher erforderlich, dass die Studierenden der Medizin möglichst frühzeitig die entsprechenden Krankheitsbilder und deren Bewältigung kennenlernen. Aus diesem Grunde soll auch für die psychosozialen Fächer sowohl ein Kurs als auch ein Seminar als Pflichtveranstaltung im vorklinischen Teil des Studiums vorgesehen werden.

47. Zu Anlage 9 (zu § 23 Abs. 2 Satz 1) Abschnitt I.

In Anlage 9 ist Abschnitt I. wie folgt zu fassen:

"I. Physik für Mediziner und Physiologie
80 Fragen"

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Zur Vereinheitlichung der verwendeten Formulierungen wird die Bezeichnung des Stoffgebiets in § 22 Abs. 1 Abschnitt I. übernommen.

48. Zu Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2) Abschnitt I., II., III. und IV.

In Anlage 10 sind die Überschriften der Abschnitte I. bis IV. wie folgt zu fassen:

"I. Physik für Mediziner und Physiologie"

II. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie

III. Biologie für Mediziner und Anatomie

IV. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie"

Begründung:

Es handelt sich um Änderungen redaktioneller Art. Zur Vereinheitlichung der verwendeten Formulierungen werden die Bezeichnungen der Stoffgebiete in § 22 Abs. 1 Abschnitt I. bis IV. übernommen.

49. Zu Anlage 10 (zu § 23 Abs. 2 Satz 2) Abschnitt III.

In der Anlage 10 Abschnitt III. sind nach den Wörtern "Allgemeine Zytologie." die Wörter "Grundlagen der Humangenetik." einzufügen.

Begründung:

Der Prüfungsstoff wird durch Gesichtspunkte ergänzt, die sich seit Einbringung des Entwurfs als besonders bedeutsam erwiesen haben.

50. Zu Anlage 15 (zu § 29 Abs. 3 Satz 2) Satz 1

In Anlage 15 ist in Satz 1 das Wort "normalen" durch das Wort "allgemeinen" zu ersetzen.

Begründung:

Mit dieser redaktionellen Änderung wird eine Präzisierung des wenig aussagekräftigen Begriffs einer "normalen" ärztlichen Tätigkeit erreicht.

51. Zu Anlage 15 (zu § 29 Abs. 3 Satz 2) 5., 7., 10., 11. und 13. Tiert

Anlage 15 ist wie folgt zu ändern:

- a) Im fünften Tiert ist das Wort "Missbildungen" durch das Wort "Fehlbildungen" zu ersetzen.
- b) Im siebten Tiert sind nach den Wörtern "Klinische Genetik" die Wörter ", einschließlich humangenetischer Beratung" einzufügen.
- c) Im zehnten Tiert sind nach dem Wort "Sterbenden" die Wörter ", Schmerzbehandlung und Palliativmedizin" einzufügen.
- d) Im elften Tiert sind nach dem Wort "Zustände" die Wörter ", Notfall- und Katastrophenmedizin" einzufügen.
- e) Im dreizehnten Tiert sind nach den Wörtern "und -verhütung" die Wörter ", Öffentliche Gesundheitspflege / Public Health" einzufügen.

Begründung:

Der Prüfungsstoff wird, neben einer redaktionellen Änderung, durch Gesichtspunkte ergänzt, die sich seit Einbringung des Entwurfs als besonders bedeutsam erwiesen haben.

52. Zu Anlage 15 (zu § 29 Abs. 3 Satz 2)

In der Anlage 15 sind die Wörter "Soweit sinnvoll und möglich, sollen die Prüfungsaufgaben einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigen:" durch die Wörter "Die Prüfungsaufgaben sollen einen oder mehrere der folgenden Aspekte berücksichtigen:" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Änderung. Bereits durch die Formulierung "sollen" ist sichergestellt, dass im Regelfall die genannten Aspekte berücksichtigt sind. Eine Abweichung ist ohnehin nur dann möglich, wenn eine Berücksichtigung der genannten Aspekte weder sinnvoll noch möglich ist. Durch die wegfallende Passage "soweit- sinnvoll und möglich" ergäbe sich damit keine Rechtsänderung. Im Sinne einer kurzen und verständlichen Formulierung ist daher der Wegfall geboten.